

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
Herrn Janitzki

über
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 2. Oktober 2013

Anfrage der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen vom 25.08.13; Drucksache-Nr. ANF/1714/2013 – Städtische Beteiligungen

Sehr geehrter Herr Janitzki,

Bezug nehmend auf o. g. Anfrage erlaube ich mir, Ihre Fragen zu beantworten.

Frage 1:

Im Februar 2012 hat auf Antrag des Magistrats die Stadtverordnetenversammlung Regelungen zur Verwaltung der städtischen Beteiligungen (STV/639/2012) beschlossen. Mit dem Beschluss wurde der Magistrat beauftragt, die städtischen Unternehmen zur Erfüllung des sog. Pflichtenkatalogs zu verpflichten.

a) Welche wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt Gießen beteiligt ist, haben sich bzw. wurden bisher verpflichtet, den sog. Pflichtenkatalog zu erfüllen,

Antwort:

Wohnbau Gießen GmbH, Stadthallen GmbH Gießen, Stadttheater Gießen GmbH, Gießen Marketing GmbH, Flugplatz Gießen-Wetzlar GmbH, Lahnpark GmbH, ZAUG GmbH, Wohnbau Mieterservice GmbH

Frage 1b:

b) Welche davon durch Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und

Antwort:

Bis dato keine.

Frage 1c:

c) Welche städtischen Unternehmen haben sich bzw. wurden bisher nicht dazu verpflichtet?



Gießen 2014
5. Hessische
LANDES
GARTEN
SCHAU
26. April - 05. Oktober

Antwort:

Stadtwerke Gießen AG, TIG GmbH, GSW GmbH

Frage 2:

Welche Schritte hat im Einzelnen der Magistrat bei jedem der städtischen Unternehmen, die bisher zu Erfüllung des sog. Pflichtenkatalogs nicht verpflichtet werden konnten, unternommen, um doch dies Ziel zu erreichen?

Antwort:

Durch Schriftverkehr und mündliche Verhandlungen. Bei den Gesellschaften Stadtwerke Gießen AG und TIG GmbH stehen die Verhandlungen vor dem Abschluss.

Frage 3:

Der Landesrechnungshof schlägt in seinem Prüfbericht zu Haushaltsstruktur 2011 für Gießen vom 27. 4. 2012, eine Richtlinie zur Besetzung von Aufsichtsgremien vor.

- a) Warum lehnt der Magistrat so eine Richtlinie ab?
- b) Nach welchen Kriterien hat der Magistrat die Aufsichtsgremien besetzt?

Antwort:

a) Nach § 125 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 HGO vertritt die Oberbürgermeisterin den Magistrat in den Aufsichtsgremien der Eigengesellschaften kraft Amtes. Soweit weitere Vertreter zu bestellen sind, werden diese durch den Magistrat bestimmt (§ 125 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 HGO). Diese Bestellung dieser Mitglieder erfolgt im Magistrat durch Wahl (§ 67 Abs. 2 HGO). Die Wahl findet nach den Grundsätzen des § 29 HGO statt (Bennemann in KVR, § 55 HGO Rz. 4). Sie ist grundsätzlich nicht geheim (§ 67 Abs. 2 HGO). Im Übrigen gelten auch bei Wahlen im Magistrat über §§ 67 Abs. 2 Satz 2, 55 HGO die Wahlrechtsgrundsätze des § 1 Abs. 1 KWG, also insbesondere die freie Wahl. Mit einer freien Wahl lassen sich Richtlinien zur Ausübung des Wahlrechts nicht vereinbaren.

b) Der Magistrat besetzt die Aufsichtsgremien § 125 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO und im Rahmen des § 125 Abs. 1 Satz 3 HGO nach dem für den Magistrat geltenden Wahlrechtsgrundsätzen.

Frage 4:

Hält der Magistrat die Kritik des Landesrechnungshofes an der Gießener Beteiligungsverwaltung – schlechte Informationsauswertung und fehlende schriftliche Analysen in Form von Kurzberichten – für zutreffend und welche Schritte zur Verbesserung hat er inzwischen eingeleitet?

Antwort:

Der Magistrat hält die Kritik für berechtigt. Daher hat er auch vor ca. 4,5 Jahren personelle und organisatorische Veränderungen vorgenommen. Der Informationsfluss ist seitdem als verbessert einzustufen. Kurzberichte sind derzeit noch nicht möglich, da es nur bei der Stadtwerke Gießen AG ein unterjähriges Reporting gibt. Mit dem Verpflichtungsvertrag werden bzw. wurden die Beteiligungen angehalten, anlassbedingt auch unterjährig zu berichten, sodass hierdurch Zug um Zug ein Berichtswesen aufgebaut werden kann.

Frage 5:

Der Landesrechnungshof sieht (S. 119 f.) ein wirtschaftliches Risiko für die Stadt Gießen als gegeben infolge der Höhe der Bürgschaften, die sie für die städtischen Gesellschaften eingegangen ist, und infolge der Höhe der anteiligen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Welche Schritte plant die Stadt, dies Risiko zu senken?

Antwort:

Durch die Tilgung der verbürgten Verbindlichkeiten reduziert sich das Risiko um rd. 3,0 Mio. € jährlich. Darüber hinausgehende Schritte zur Risikosenkung sind nicht vorgesehen.

Frage 6:

Der Landesrechnungshof beanstandet in seinem Prüfbericht für Gießen die meist fehlenden Angaben in den Berichten der städt. Unternehmen zu den Gesamtbezügen der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans. Welche Schritte hat der Magistrat seitdem unternommen, um diese Angaben zu erreichen?

Antwort:

Im Verpflichtungsvertrag wird auf die Angabe der Bezüge hingewirkt. Darüber hinaus kann der Magistrat die Inanspruchnahme der Schutzklausel gem. § 286 Abs.4 HGB nicht verbieten.

Frage 7:

Von welchen der vier Beteiligungen der SWG hat die Stadt Gießen inzwischen die Satzungen vorgelegt bekommen? (Auch eine Beanstandung des Landesrechnungshofes)

Antwort:

Von den genannten Beteiligungen (Heizkraftwerk Gießen GmbH, MIT.BUS GmbH, Elektrizitätswerk Hammermühle Versorgungs GmbH, Mittelhessen Netz GmbH) liegen seit Gründung bzw. Beteiligung die Satzungen vor.

Frage 8:

Der Landesrechnungshof nennt in seinem Bericht (S. 121) 13 Beteiligungen, bei denen die Stadt Gießen entweder verpflichtet war, Prüfungs- und Unterrichtsrechte einzurichten, oder zumindest verpflichtet war, auf die Einrichtung der Unterrichtsrechte hinzuwirken. Er hat bemängelt, dass die Unterrichtsrechte nur bei einigen Beteiligungen eingeräumt waren. Bei welchen dieser Beteiligungen sind immer noch nicht die Unterrichtsrechte

- a) zugunsten des Rechnungsprüfungsamtes und
- b) zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans eingerichtet?

Antwort:

Zu a) und b): Die Prüfungsrechte sind Bestandteil des Verpflichtungsvertrages (für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen). Nach Abschluss des Vertrages mit der Stadtwerke Gießen AG sind die Prüfungsrechte bei allen o. g. Beteiligungen eingeräumt.

Frage 9:

Wie ist der Wortlaut des neuen Gesellschaftsvertrages der Stadttheater Gießen GmbH?

Antwort:

Der Wortlaut ist:

**„
Gesellschaftsvertrag von 1993 aktualisiert entsprechend dem Änderungsvertrags vom
Mai 2012**

Der Stadttheater Gießen GmbH

§ 1 Firma und Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma

Stadttheater Gießen GmbH

Der Sitz der Gesellschaft ist in 35390 Gießen

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens besteht in der Führung eines Theaters in Gießen und in der Aufführung von Gastspielen in anderen Orten auf der Grundlage des Schauspiels und des musikalischen Theaters.

Die Gesellschaft dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken:
nämlich der Vermittlung wertvollen Kulturgutes an die Bevölkerung.

§ 3 Stammkapital

- (1.) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.564,59 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig 59/100).
- (2.) Es bestehen zwei Stammeinlagen in Höhe von EUR 20.451,67 und in Höhe von EUR 5.112,92. Hiervon übernehmen
- die Universitätsstadt Gießen eine Stammeinlage von EUR 20.451,67
und der Landkreis Gießen eine Stammeinlage von EUR 5.112,92.

Eine Nachschusspflicht besteht für die Gesellschaft nicht.

Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen. Ein Gewinn aus diesen Kapitaleinlagen wird nicht angestrebt. Gewinnanteile werden an die Gesellschafterinnen / Gesellschafter nicht ausgeschüttet. Ebenso erhalten die Gesellschafterinnen / Gesellschafter auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.

Etwziger Gewinn der Gesellschaft verbleibt im Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschaft finanziert sich gemäß dem zwischen dem Land Hessen einerseits und der Universitätsstadt Gießen und dem Landkreis Gießen andererseits geschlossenen „Theatervertrag“ über den Betrieb der Stadttheater Gießen GmbH vom 24. August 1990 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Veräußerung von Geschäftsanteilen

Die Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung
- d) die Versammlung der Zuwendungsgeber

§ 6 Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer

Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt, die auch die Zahl der Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bestimmt.

Vor einer Bestellung ist der Aufsichtsrat anzuhören. Dabei ist das Gagengeheimnis zu beachten. Der Aufsichtsrat ist auch vor einer Vertragsverlängerung oder einer Abberufung anzuhören.

§ 7 Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat obliegt, mit Ausnahme der der Versammlung der Zuwendungsgeber gemäß § 8 der Satzung übertragenen Rechte und Pflichten, die gesamte Überwachung der Geschäftsführung.

Insbesondere obliegen ihm

- a) die Prüfung des Wirtschaftsplanes zur Weiterleitung an die Gesellschafterversammlung,
- b) die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses,
- c) die Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin / den Abschlussprüfer,
- d) die Prüfung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses zur Weiterleitung an die Gesellschafterversammlung,
- e) die Prüfung und Genehmigung der Zweckbindung einer Rücklage,
- f) die Festsetzung der Eintrittspreise.

Im Übrigen gilt § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz und § 111 Aktiengesetz sowie § 7 Theatervertrag, sofern sich aus § 8 des Gesellschaftsvertrages keine anderen Regelungen ergeben.

Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern, und zwar:

- a) für die Stadt Gießen:
der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder einer / einem von ihr / ihm als Vertreterin / Vertreter bestimmten Mitglied des Magistrats sowie 6 weiteren Mitgliedern, die vom Magistrat bestimmt bestellt werden,
- b) für den Landkreis Gießen:
der Landrätin / dem Landrat oder einer / einem von ihr / ihm als Vertreterin / Vertreter bestimmten Mitglied des Kreisausschusses sowie einem weiteren Mitglied, das vom Kreisausschuss bestimmt bestellt wird
- c) einer / einem vom Verein der Freunde des Stadttheater Gießen entsandten Vertreterin / Vertreter

- d) der Präsidentin / dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen
- e) zwei Vertreterinnen / zwei Vertretern, die von der Hessischen Landesregierung ernannt werden
- f) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Betriebsrates der Gesellschaft
Vorsitzende / Vorsitzender des Aufsichtsrates ist die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Stadt Gießen oder das von ihr / ihm bestimmte Mitglied des Magistrats. Stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender ist die Landrätin / der Landrat des Landkreises Gießen oder das von ihr / ihm bestimmte Mitglied des Kreis Ausschusses. Einer im Aufsichtsrat gesonderten Wahl der / des Vorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertretung bedarf es nicht.

Ein Entgelt für die Tätigkeit des Aufsichtsrates wird nicht gewährt.

Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern beschlussfähig.

Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates sowie ein Umlaufverfahren sind zulässig. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrates gegen dieses Verfahren besteht nicht.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden per Brief oder E-Mail. Stellt ein Mitglied des Aufsichtsrates oder eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer Antrag auf Einberufung einer Sitzung, so hat die Vorsitzende / der Vorsitzende dem zu entsprechen. In diesem Fall muss die Sitzung binnen 2 Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Vorsitzende / der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung eingehen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Versammlung der Zuwendungsgeber

Der Versammlung der Zuwendungsgeber obliegt aus Gründen der Vertraulichkeit und des sog. Gagengeheimnisses die Überwachung der Geschäftsführung im Hinblick auf die mit dem künstlerischen Personal (einschließlich der Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer) abgeschlossenen Verträge.

Die Versammlung der Zuwendungsgeber vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung, wenn die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.

Die Versammlung der Zuwendungsgeber hat die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationsrechte.

Die Versammlung der Zuwendungsgeber besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar:

- a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
- b) der stellvertretenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
- c) der Referatsleiterin / dem Referatsleiter Theaterförderung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst oder, falls diese / dieser nicht für die Hessische Landesregierung dem Aufsichtsrat angehört, einem Mitglied des Aufsichtsrates, das von der Hessischen Landesregierung ernannt worden ist.

Vorsitzende / Vorsitzender der Versammlung der Zuwendungsgeber ist die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender der Versammlung der Zuwendungsgeber ist die / der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Einer in der Versammlung der Zuwendungsgeber gesonderten Wahl der / des Vorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertreterin / Stellvertreters bedarf es nicht.

Ein Entgelt für die Tätigkeit der Versammlung der Zuwendungsgeber wird nicht gewährt.

Die Beschlüsse der Versammlung der Zuwendungsgeber müssen einvernehmlich gefasst werden.

Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder durch die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer. Stellt ein Mitglied der Versammlung der Zuwendungsgeber Antrag auf Einberufung einer Sitzung, so hat die / der Vorsitzende dem zu entsprechen.

An den Sitzungen nehmen die Mitglieder der Versammlung der Zuwendungsgeber und die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer teil, es sei denn, dass die Versammlung der Zuwendungsgeber im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

§ 9 Gesellschafterversammlung

Die Rechte, die den Gesellschafterinnen / Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt.

Je EUR 5.000,– eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erfolgen außerdem wiederum nach Maßgabe des Theatervertrages.

Die Gesellschafterversammlung entlastet die Geschäftsführung nach Anhörung des Aufsichtsrats.

§ 10

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

Jährlich im November, erstmals nach Gründung der Gesellschaft, findet eine ordentliche Sitzung der Gesellschafterversammlung statt.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind auf Antrag eines Drittels des Stammkapitals einzuberufen.

§ 11

Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsanzeige von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig ist.

§ 12

Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter ernennt eine Schriftführerin / einen Schriftführer.

Die auf die Universitätsstadt Gießen entfallenden Stimmen werden von einem Mitglied des Magistrats vertreten.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführerin / dem Schriftführer und der / dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13

Die Gesellschafterversammlung hat die sich aus dem GmbH-Gesetz und dem Aktiengesetz ergebenden Aufgaben und Rechte.

Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft, Änderung des Gesellschaftsvertrages und Erhöhung des Stammkapitals müssen mit drei Vierteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 14 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Informationspflichten und Prüfungsrecht

Der Wirtschaftsplan der Gesellschaft ist von den Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres vorzulegen.

Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen.

Über die Genehmigung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss beschließt die Gesellschafterversammlung nach Prüfung durch den Aufsichtsrat.

Der Präsidentin / dem Präsidenten des Landesrechnungshofes - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - sowie dem Revisionsamt der Universitätsstadt Gießen wird das Recht zur Prüfung nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist den Gesellschafterinnen / Gesellschaftern innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

Bezüglich der Informationspflicht gelten die „Feststellung und Auferlegung kommunalrechtlicher Verpflichtungen für Unternehmen, an denen die Universitätsstadt Gießen beteiligt ist“, sowie die „Beteiligungsrichtlinien des Landkreis Gießen“.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Ausscheiden einer Gesellschafterin / eines Gesellschafters wird der Gesellschafterin / dem Gesellschafter oder den Gesellschafterinnen / den Gesellschaftern lediglich der eingezahlte Kapitalanteil zurückerstattet.

Bei Ausscheiden einer Gesellschafterin / eines Gesellschafters fließt das Vermögen, das den zurückerstatteten Kapitalanteil übersteigt, den verbleibenden Gesellschafterinnen / Gesellschaftern zu.

Bei Auflösung der Gesellschaft darf das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterinnen / Gesellschafter übersteigt, nur für gemeinnützige Zwecke verwandt werden.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen in diesem Falle zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 17 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt).

Gemäß § 54 I GmbHG wird hiermit bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Satzungsänderung des Gesellschaftsvertrages vom Mai 2012 übereinstimmen, die unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Satzungswortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Gießen, 21. Dezember 2012

Änderungsvertrag zum Gesellschaftsvertrag der Stadttheater Gießen GmbH

Art. 1 Änderung des Gesellschaftsvertrages

Der Gesellschaftsvertrag der Stadttheater Gießen GmbH wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Firma und Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma

„Stadttheater Gießen GmbH“.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Gießen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Stammkapital

(1.) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.564,59 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig 59/100).

(2.) Es bestehen zwei Stammeinlagen in Höhe von EUR 20.451,67 und in Höhe von EUR 5.112,92. Hiervon übernehmen

die Universitätsstadt Gießen eine Stammeinlage von EUR 20.451,67 und der Landkreis Gießen eine Stammeinlage von EUR 5.112,92.

Eine Nachschusspflicht besteht für die Gesellschaft nicht.

Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen. Ein Gewinn aus diesen Kapitaleinlagen wird nicht angestrebt. Gewinnanteile werden an die Gesellschafterinnen / Gesellschafter nicht ausgeschüttet. Ebenso erhalten die Gesellschafterinnen / Gesellschafter auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.

Etwaiger Gewinn der Gesellschaft verbleibt im Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschaft finanziert sich gemäß dem zwischen dem Land Hessen einerseits sowie der Universitätsstadt Gießen und dem Landkreis Gießen andererseits geschlossenen „Theatervertrag“ über den Betrieb der Stadttheater Gießen GmbH vom 24. August 1990 in der jeweils gültigen Fassung.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer,
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung
- d) die Versammlung der Zuwendungsgeber“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer

Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer werden von der

Gesellschafterversammlung bestellt, die auch die Zahl der Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bestimmt.

Vor einer Bestellung ist der Aufsichtsrat anzuhören. Dabei ist das Gagegeheimnis zu beachten. Der Aufsichtsrat ist auch vor einer Vertragsverlängerung oder einer Abberufung anzuhören"

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat obliegt, mit Ausnahme der der Versammlung der Zuwendungsgeber gemäß § 8 der Satzung übertragenen Rechte und Pflichten, die gesamte Überwachung der Geschäftsführung.

Insbesondere obliegen ihm

- a) die Prüfung des Wirtschaftsplanes zur Weiterleitung an die Gesellschafterversammlung,
- b) die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses,
- c) die Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin / den Abschlussprüfer,
- d) die Prüfung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses zur Weiterleitung an die Gesellschafterversammlung,
- e) die Prüfung und Genehmigung der Zweckbindung einer Rücklage,
- f) die Festsetzung der Eintrittspreise.

Im Übrigen gilt § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz und § 111 Aktiengesetz sowie § 7 Theatervertrag, sofern sich aus § 8 des Gesellschaftsvertrages keine anderen Regelungen ergeben.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern, und zwar:

- a) für die Stadt Gießen:
der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder einer / einem von ihr / ihm als Vertreterin / Vertreter bestimmten Mitglied des Magistrats sowie 6 weiteren Mitgliedern, die vom Magistrat bestellt werden,
- b) für den Landkreis Gießen:
der Landrätin / dem Landrat oder einer / einem von ihr / ihm als Vertreterin / Vertreter bestimmten Mitglied des Kreisausschusses sowie einem weiteren Mitglied, das vom Kreisausschuss bestellt wird,

- c) einer / einem vom Verein der Freunde des Stadttheaters Gießen entsandten Vertreterin / Vertreters,
- d) der Präsidentin / dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen,
- e) zwei Vertreterinnen / zwei Vertretern, die von der Hessischen Landesregierung ernannt werden,
- f) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Betriebsrates der Gesellschaft
Vorsitzende / Vorsitzender des Aufsichtsrates ist die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Stadt Gießen oder das von ihr / ihm bestimmte Mitglied des Magistrats. Stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender ist die Landrätin / der Landrat des Landkreises Gießen oder das von ihr / ihm bestimmte Mitglied des Kreisausschusses. Einer im Aufsichtsrat gesonderten Wahl der / des Vorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertretung bedarf es nicht.

Ein Entgelt für die Tätigkeit des Aufsichtsrates wird nicht gewährt.

Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern beschlussfähig.

Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates sowie ein Umlaufverfahren sind zulässig. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrates gegen dieses Verfahren besteht nicht.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden per Brief oder E-Mail. Stellt ein Mitglied des Aufsichtsrates oder eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer Antrag auf Einberufung einer Sitzung, so hat die Vorsitzende / der Vorsitzende dem zu entsprechen. In diesem Fall muss die Sitzung binnen 2 Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Vorsitzende / der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung eingehen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung."

6. § 8 des Änderungsvertrages vom 30.11.2009 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Versammlung der Zuwendungsgeber

Der Versammlung der Zuwendungsgeber obliegt aus Gründen der Vertraulichkeit und des sog. Gagengeheimnisses die Überwachung der Geschäftsführung im Hinblick auf die mit dem künstlerischen Personal (einschließlich der Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer) abgeschlossenen Verträge.

Die Versammlung der Zuwendungsgeber vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung, wenn die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.

Die Versammlung der Zuwendungsgeber hat die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationsrechte.

Der Versammlung der Zuwendungsgeber besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar:

- a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
- b) der stellvertretenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
- c) der Referatsleiterin / dem Referatsleiter Theaterförderung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst oder, falls diese / dieser nicht für die Hessische Landesregierung dem Aufsichtsrat angehört, einem Mitglied des Aufsichtsrates, das von der Hessischen Landesregierung ernannt worden ist.

Vorsitzende / Vorsitzender der Versammlung der Zuwendungsgeber ist die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender der Versammlung der Zuwendungsgeber ist die / der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Einer in der Versammlung der Zuwendungsgeber gesonderten Wahl der / des Vorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertreterin / Stellvertreters bedarf es nicht.

Ein Entgelt für die Tätigkeit der Versammlung der Zuwendungsgeber wird nicht gewährt.

Die Beschlüsse der Versammlung der Zuwendungsgeber müssen einvernehmlich gefasst werden.

Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer. Stellt ein Mitglied der Versammlung der Zuwendungsgeber Antrag auf Einberufung einer Sitzung, so hat die / der Vorsitzende dem zu entsprechen.

An den Sitzungen nehmen die Mitglieder der Versammlung der Zuwendungsgeber und die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer teil, es sei denn, dass die Versammlung der Zuwendungsgeber im Einzelfall etwas anderes bestimmt."

7. Die bisherigen §§ 8 - 16 werden §§ 9 - 17.

8. § 9 (bisheriger § 8) erhält folgende Fassung:

„§ 9 Gesellschafterversammlung

Die Rechte, die den Gesellschafterinnen / Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden durch die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt.

Je EUR 5.000,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erfolgen außerdem wiederum nach Maßgabe des Theatervertrages."

Die Gesellschafterversammlung entlastet die Geschäftsführung nach Anhörung des Aufsichtsrats.

9. § 11 Abs. 1 (bisheriger § 10 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„§ 11

Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief oder Empfangsanzeige von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen."

10. § 12 Abs. 1 und Abs. 4 (bisheriger § 11 Abs.1 und Abs.4) erhalten folgende Fassung:

Abs. 1:

„Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung die / der stellvertretende

Vorsitzende. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter ernennt eine Schriftführerin / einen Schriftführer."

Abs. 4:

„Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführerin / dem Schriftführer und der / dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist."

11. § 14 (bisheriger § 13 Voranschlag und Jahresabschluss) wird um einen Absatz 3 ergänzt und wie folgt gefasst:

„§ 14 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Informationspflichten und Prüfungsrecht

Der Wirtschaftsplan der Gesellschaft ist von den Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern spätestens drei Monaten vor Beginn des neuen Geschäftsjahres vorzulegen.

Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen. Über die Genehmigung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss beschließt die Gesellschafterversammlung nach Prüfung durch den Aufsichtsrat.

Der Präsidentin / dem Präsidenten des Landesrechnungshofes - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - sowie dem Revisionsamt der Universitätsstadt Gießen wird das Recht zur Prüfung nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist den Gesellschafterinnen / Gesellschaftern innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen."

Bezüglich der Informationspflichten gelten die „Feststellung und Auferlegung kommunalrechtlicher Verpflichtungen für Unternehmen, an denen die Universitätsstadt Gießen beteiligt ist", sowie die „Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Gießen".

12. § 16 Abs. 1-3 (bisheriger § 15 Abs. 1-3) erhalten folgende Fassung:

„§ 16 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Ausscheiden einer Gesellschafterin / eines Gesellschafters wird der Gesellschafterin / dem Gesellschafter oder den

Gesellschafterinnen / den Gesellschaftern lediglich der eingezahlte Kapitalanteil zurückerstattet.

Bei Ausscheiden einer Gesellschafterin / eines Gesellschafters fließt das Vermögen, das den zurückerstatteten Kapitalanteil übersteigt, den verbleibenden Gesellschafterinnen / Gesellschaftern zu.

Bei Auflösung der Gesellschaft darf das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterinnen / Gesellschafter übersteigt, nur für gemeinnützige Zwecke verwandt werden."

Abs. 4 wird nicht geändert.

13. § 17 (bisheriger § 16) enthält folgende Fassung:

„§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt)."

Art. 2
Überleitung

Der Vertrag wird mit Beurkundung wirksam. Bereits anhängige Anträge des Aufsichtsrates bzw. seiner Mitglieder werden nach den Regelungen dieses Änderungsvertrages behandelt.

Frage 10:
Wie ist der Wortlaut des Gesellschaftervertrages der Wohnbau Gießen GmbH?

Antwort:

Der Wortlaut ist:

Gesellschaftsvertrag
der
Wohnbau Gießen
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

I. Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma

„Wohnbau Gießen Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

Sie hat ihren Sitz in Gießen.

II. Gegenstand der Gesellschaft

§ 2

(1) Vorrangiger Gesellschaftszweck ist die Sicherung einer ausreichenden und sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung der Gießener Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck).

(2) Zur Erfüllung dieses Gesellschaftszwecks errichtet, betreut, erwirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen.

Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Wohnungsgebäude mit wohnergänzendem Gebäude für Gewerbe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

(3) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

(4) Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages.

(5) Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten richtet sich nach der Wertermittlung durch Gutachten, d.h. eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamtrentabilität des Unternehmens ermöglichen.

III. Stammkapital und Stammeinlagen

§ 3

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 12.177.700,00 Euro (i.W. zwölfmillioneneinhundertsiebenundsiebzigtausendsiebenhundert Euro).

§ 4

(1) Angehörige des Baugewerbes im Wohnungswesen dürfen jeweils nur soviel Stammeinlagen übernehmen, dass sie insgesamt über nicht mehr als 50 % der Stimmen verfügen.

(2) Mit Gesellschaftern, die Angehörige des Baugewerbes sind, dürfen Rechtsgeschäfte, die sich auf die Errichtung und Bewirtschaftung, insbesondere auf die Instandhaltung von Wohnungsbauten und Gemeinschaftsanlagen beziehen, nur dann abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss eines solchen Rechtsgeschäftes mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte mit der Wohnbau Mieterservice GmbH, bis zu einem Auftragsvolumen von 15.000,- €.

(3) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung ermächtigen, innerhalb eines bestimmten Zeitraums summenmäßig begrenzte Geschäfte mit einem oder mehreren Angehörigen des Baugewerbes abzuschließen. Die Ermächtigung gilt jedoch nur so lange, als in den Aufsichtsrat kein neues Mitglied eintritt.

§ 5

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, die nur unter Beachtung des § 4 Abs. 1 erteilt werden darf.

IV. Organe der Gesellschaft

§ 6

(1) Organe der Gesellschaft sind
a) die Gesellschafterversammlung,
b) der Aufsichtsrat,
c) der/die Geschäftsführer,
d) der Unternehmensmierrat.

(2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.

(3) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.

(4) Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewährt werden, dass diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

§ 7

(1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.

(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 100,00 € eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

(3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 8

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres in der Regel am Sitze der Gesellschaft stattzufinden.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 26, 27 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.

(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

(4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn

a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,

b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§ 16 Abs. 2),

c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,

d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.

(5) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

§ 9

(1) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an den Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

(3) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, nur zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

(5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und die Mehrheit die Zulässigkeit beschließt.

§ 10

(1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

(3) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Durch Stimmzettel ist geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses auf Antrag eines Gesellschafters beschließen.

(4) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Übrigen wird der Wahlvorgang durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Wahlordnung geregelt.

(6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden

Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

§ 11

(1) Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,

- a) den Lagebericht
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates
 - c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers
- zu beraten.

(2) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über

- a) den Geschäftsbericht,

- b) den Bericht des Aufsichtsrates,
- c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers mit den aufgrund des Prüfungsergebnisses zu treffenden Maßnahmen,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
- e) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- f) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
- g) den Gesamtbetrag bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,
- h) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- i) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
- k) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern,
- l) die Genehmigung der Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat,
- m) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
- n) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- o) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft.

§ 12

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über

- a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern,
 - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 11 Abs. 2 Buchstabe n),
 - c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 11 Abs. 2 Buchst. o),
- bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen (§ 10 Abs. 4).

(3) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

AUFSICHTSRAT

§ 13

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen, die durch drei teilbar sein soll. Die beschränkenden Bestimmungen des § 95 Aktiengesetz finden keine Anwendung.

(2) Die Amtszeit richtet sich nach der Dauer der Kommunalwahlperiode des Landes Hessen.

(3) Dem Aufsichtsrat gehören sechs Personen an, die von der Universitätsstadt Gießen entsandt werden.

(4) Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist aus dem Kreise der Arbeitnehmer der Gesellschaft durch die Universitätsstadt Gießen zu entsenden. Die Bestellung erfolgt aus dem Kreise derjenigen Arbeitnehmer, die in entsprechender Anwendung des § 6 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der eisen- und stahlerzeugenden Industrie vom 21.05.1951 (BGBl. I S. 347) durch den Betriebsrat vorgeschlagen worden sind.

(5) Zwei Mitglieder müssen Mieter der Gesellschaft sein. Sie sind von der Universitätsstadt Gießen zu entsenden. Die bestellten Mitglieder im Aufsichtsrat dürfen dem Unternehmensmieterrat nicht angehören. Die Bestellung erfolgt aufgrund von Vorschlägen aus dem Unternehmensmieterrat.

(6) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch das Gremium abuberufen, welches nach Abs. 3, 4 und 5 für die Entsendung zuständig ist. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so hat unverzüglich eine Nachwahl nach den Absätzen 3, 4 und 5 zu erfolgen. Die Amtsdauer des anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer von Ausgeschiedenen.

(7) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.

(8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf eine Vergütung/ein Sitzungsgeld. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen.

§ 14

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt.

(2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheit nicht anderen Personen übertragen.

§ 15

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflicht verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 16

(1) Der Aufsichtsrat hält regelmäßig Sitzungen ab, mindestens zwei Sitzungen jährlich. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen. Die Zustimmung gilt mit der schriftlichen Abstimmung als erteilt.

(4) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

(5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.

(6) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes.

§ 17

(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

(2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt die Beschlussfassung über

- a) Zustimmung zum jährlichen Maßnahme- und Investitionsprogramm,
- b) den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
- c) die Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlage zu leistenden restlichen Zahlungen (§ 3 Abs. 2),
- d) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 5),
- e) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- f) die Zustimmung zu tariflichen Regelungen von Arbeitsverhältnissen,
- g) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
- h) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer,
- i) die Wahl des Abschlussprüfers,
- k) sowie die ihm von der Gesellschafterversammlung im Einzelfall oder generell zugewiesenen weiteren Aufgaben.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 18

(1) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

(3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat

der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicher zu stellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.

(4) Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

(5) Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 19

(1) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft.

(2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.

(3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

(4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschafter vorzulegen.

(5) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat über Angelegenheiten der Gesellschaft regelmäßig zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen.

(6) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bilden die Geschäftsführer eine Bauernenerugungsrücklage und beschließen über Einstellung und Entnahme.

(7) Die Geschäftsführer arbeiten mit den Unternehmensmieterrat und den Bezirksmieterräten vertrauensvoll zusammen.

§ 20

(1) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheit verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(2) Die Geschäftsführer haben die Interessen der Gesellschaft gegenüber dem Unternehmensmieterrat und den Bezirksmieterräten zu vertreten. In Zweifelsfällen ist der Aufsichtsrat rechtzeitig zu verständigen.

UNTERNEHMENSMIETERRAT

§ 21

(1) Zur Vertretung der Interessen der Mieter der Gesellschaft wird ein Unternehmensmieterrat gebildet.

(2) Der Unternehmensmieterrat besteht aus 15 Personen. Davon muss ein Mitglied ausländischer Mieter und ein Mitglied schwerbehinderter Mieter sein. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(3) Die Mitglieder werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode des Landes Hessen gewählt.

(4) Der Unternehmensmieterrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

(5) Der Unternehmensmieterrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Tätigkeit im Unternehmensmieterrat ist ehrenamtlich.

§ 22

(1) Die Sitzungen des Unternehmensmieterrats werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorsitzende hat eine Sitzung unverzüglich ein zu berufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zweckes der Gründe verlangen.

(2) Der Unternehmensmieterrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 23

(1) Der Unternehmensmieterrat hat ein Recht auf Mitbestimmung bei Entscheidungen der Geschäftsführung über

- a) das Wohnungsbauprogramm,
- b) das Instandhaltungsprogramm,
- c) das Modernisierungsprogramm,
- d) das Programm für Gemeinschaftseinrichtungen,
- e) die Grundsätze für Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen der Geschäftsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Unternehmensmieterrates. Erfolgt auf Aufforderung der Geschäftsführung hierzu eine verbindlich schriftliche Äußerung innerhalb von drei Wochen nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.

(3) Ist die Geschäftsführung der Auffassung, dass eine Entscheidung des Mieterrates gegen die Interessen der Gesellschaft oder gegen Rechtsnormen verstößt, kann sie unter Angabe von Gründen den Aufsichtsrat anrufen. Die fehlende Zustimmung des Unternehmensmieterrates wird durch eine Entscheidung des Aufsichtsrates ersetzt.

(4) Der Unternehmensmieterrat hat das Recht zur Stellungnahme zu den wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens, die Belange der Mieter berühren, wie z.B. allgemeine Mieterhöhungen. Hierzu hat die Geschäftsführung dem Mieterrat rechtzeitig zu informieren.

(5) Der Unternehmensmieterrat hat das Recht, im Rahmen seiner Zuständigkeiten Vorschläge für Planungen und Richtlinien zu erarbeiten und hierfür vom Unternehmen fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

(6) Der Unternehmensmieterrat hat das Recht, sich bei der Geschäftsführung über alle sonstigen Entscheidungen, die für die Gesamtheit der Mieter wichtig ist, zu informieren. Dies gilt nicht für Organisations- und Personalangelegenheiten, persönliche Belange einzelner Mieter oder sonstige personenbezogene Daten.

(7) Der Unternehmensmieterrat kann den zuständigen Bezirksmieterrat zur Stellungnahme auffordern.

(8) Die Mitglieder des Unternehmensmieterrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

(9) Mitglieder des Unternehmensmieterrates, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

BEZIRKSMIETERRÄTE

§ 24

(1) Für räumlich abgegrenzte und möglichst zusammenhängende Bereiche werden für die Mieter der Gesellschaft 13 Bezirksmieterräte gebildet. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(2) Die Bezirksmieterräte haben, soweit ihre örtliche Zuständigkeit gegeben ist, ein Mitwirkungsrecht bei

- a) der Planung von Großinstandhaltungsmaßnahmen,
- b) der Planung von Modernisierungsinvestitionen,
- c) der Freiflächengestaltung.

(3) Lässt sich ein Einvernehmen zwischen Bezirksmieterrat und der Geschäftsführung nicht herstellen, kann die strittige Angelegenheit dem Unternehmensmieterrat zur weiteren Behandlung vorgelegt werden.

(4) Der örtlich zuständige Bezirksmieterrat hat das Recht zur Stellungnahme

- a) bei Planungen der Gesellschaft über Umbauten von Wohnungen und Außenflächen in dem betreffenden Bezirk,
- b) zur Hausordnung.

(5) Der örtlich zuständige Bezirksmieterrat hat ein Vorschlagsrecht

- a) zu Nutzungskonzepten für Gemeinschaftseinrichtungen,
- b) zur Verbesserung der Wohnsituation der Mieter.

(6) Der örtlich zuständige Bezirksmieterrat hat ein Informationsrecht über alle bedeutsamen Vorgänge, die die Belange der Gesamtheit der örtlichen Mieterschaft in dem Bezirk berühren.

(7) Die örtlichen Bezirksmieterräte haben die örtliche Mieterschaft über wichtige Fragen der Wohnraumversorgung zu informieren.

(8) Die Bezirksmieterräte haben über personenbezogene Daten Vertraulichkeit zu wahren. Sie sind entsprechend zu verpflichten. Personenbezogene Daten von Mietern oder Mieterinnen sowie Organisations- und Personalangelegenheiten dürfen den Bezirksmieterräten nicht zugänglich gemacht werden.

V. Rechnungslegung

§ 25

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Gesellschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.

(2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Die Richtlinien des Spitzenverbandes sind maßgebend.

(3) Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung ein Inventar aufzustellen und die dafür erforderlichen Bestandsaufnahmen durchzuführen. Aufgrund des Inventars und der Buchführung hat die Geschäftsführung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung unter Anwendung der vom Spitzenverband vorgeschriebenen Vordrucke entsprechen.

(4) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden.

(5) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Geschäftsbericht aufzustellen, in dem der Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelt werden und der Jahresabschluss erläutert wird.

(6) Das Inventar, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind mit dem Vorschlag der Verteilung des Reingewinnes oder zu Deckung des Verlustes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

VI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 26

(1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses ein

zu stellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktiengesetzes verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gilt entsprechend.

(2) Über die Einstellung und Entnahme einer Bauerneuerungsrücklage oder anderer Gewinnrücklagen entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführer.

§ 27

(1) Der Bilanzgewinn kann nach Abzug der Zuweisung an die Gewinnrücklagen (§ 26 Abs. 1 - 2) unter den Gesellschaftern verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Gewinnanteil ist auf höchstens jährlich 4% der Einzahlung des Gesellschafters zu bemessen. Die Gewinnanteile sind 14 Tage nach der Gesellschafterversammlung fällig.

(2) Sonstige Vermögensanteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen an zu sehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.

(3) Fällige Gewinnanteile werden von der Geschäftsstelle der Gesellschaft ausgezahlt. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit abgeholt sind.

§ 28

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen; insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 26 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

VII. Bekanntmachung

§ 29

(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Gesellschaft veröffentlicht, sie sind von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Die Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Sind die Bekanntmachungen in dem im Abs. 2 genannten Blatt nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die Gesellschafterversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister eingetragen ist.

VIII. Prüfung der Gesellschaft

§ 30

(1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Gesellschaft in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Diese Prüfung schließt die Prüfung des Jahresabschlusses ein.

(2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vor zu bereiten. Sie haben den Prüfern alle Unterlagen vor zu legen und alle Aufklärung zu geben, die für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung benötigt werden.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung haben die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfers nach zu kommen.

IX. Prüfungsrecht der Gesellschafterin

§ 31

(1) Der Gesellschafterin steht ein umfangreiches Prüfungsrecht nach § 51 a GmbH-Gesetz zu.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt der Universitätsstadt Gießen kann sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.

(3) Im Übrigen gilt § 53 Abs. 1 HGrG.

(4) Weitergehende vertragliche Prüfungsrechte der Universitätsstadt Gießen bleiben unberührt.

X. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

§ 32

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

XI. Kosten und Steuern

§ 33

Die Kosten dieses Vertrages, seiner Änderung, seiner Beurkundung und seiner Durchführung sowie die Kapitalverkehrssteuer trägt die Gesellschaft.

Frage 11:

Wie ist der Wortlaut des Gesellschaftsvertrages (Satzung) der Stadtwerke Gießen AG?

Antwort:

Der Wortlaut ist:

Satzung der
Stadtwerke Gießen AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Stadtwerke Gießen AG.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Gießen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- a) die Energie-, Fernwärme-, Gas- und Wasserversorgung durch Erzeugung, Gewinnung, Bezug, Verteilung und Vertrieb sowie die Beratung in allen energiewirtschaftlichen Fragen, die zu einem energiewirtschaftlich sinnvollen Energieeinsatz oder zu einem sparsamen, rationellen Energieeinsatz führen,
 - b) die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Erbringung von sonstigen Verkehrsdienstleistungen,
 - c) die Einrichtung und der Betrieb von Parkhäusern und Park-and-Ride-Plätzen,
 - d) der Betrieb von Gleisanlagen einschließlich der Güterbeförderung,
 - e) der Betrieb von Hallen- und Freibädern sowie sonstiger Freizeitanlagen und -einrichtungen,
 - f) die Datenverarbeitung, insbesondere für Zwecke der Abrechnung und der geographischen Datenverarbeitung,
 - g) Abwasserbeseitigung,
 - h) Facility Management.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder unmittelbar oder mittelbar zu dessen Förderung geeignet sind. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt
Euro 40.000.000,-
(i. W. Euro vierzig Millionen)
und ist eingeteilt in 8 Millionen Stück Aktien im Nennbetrag von je
Euro 5,-
(i. W. Euro fünf).

(2) Das Grundkapital der Gesellschaft wird in voller Höhe dadurch aufgebracht, dass die Stadt Gießen ihren Eigenbetrieb Stadtwerke als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung zur Neugründung nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 2, 124 ff., 135 ff., 168 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) nach Maßgabe des Ausgliederungsplans auf die Gesellschaft überträgt. Der auf die Gesellschaft übergehende Eigenbetrieb wird mit dem in der Ausgliederungsbilanz ausgewiesenen Reinvermögen von Euro 71.642.545,13 bewertet. Von dem Reinvermögen wird ein Betrag von Euro 40.000.000,- auf die Einlage des Aktionärs Stadt Gießen, der sämtliche 8 Millionen Aktien erhält, angerechnet. Der die Einlage übersteigende Betrag von Euro 31.642.545,13 wird als Aufgeld in Kapitalrücklage gestellt.

(3) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (Notar- und Gerichtskosten, Kosten der Gründungsprüfung und sonstige Beratungskosten) bis zum Betrag von Euro 100.000,-.

§ 5

Art der Verbriefung der Aktien, neue Aktien

(1) Die Aktien lauten auf den Namen.

(2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so handelt es sich ebenfalls um Namensaktien.

(3) Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

(4) Die Gesellschaft kann aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbiefen (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch auf Einzelverbriefung von Aktien ist ausgeschlossen.

(5) Bei Ausgabe neuer Aktien kann für diese eine von § 60 AktG abweichende Gewinnanteilsberechtigung festgesetzt werden.

III. Vorstand

§ 6

Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von höchstens fünf Jahren und bestimmt ihre Zahl. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 7

Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Unbeschadet seiner gemeinschaftlichen Verantwortung für die Geschäftsführung entscheidet der Vorstand über die Verteilung der einzelnen Geschäftsbereiche. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er gibt sich eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung.

§ 8

Vertretung

(1) Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, sofern der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

(2) Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer, Ersatzmitglieder, Amtsniederlegung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Davon werden 6 Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 gewählt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Gesellschaft weniger als 500 (i. W. fünfhundert) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen hat.

(2) Die Stadt Gießen hat das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.

(3) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist statthaft. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl auch eine kürzere Amtszeit bestimmen.

(4) Ergänzungswahlen für vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Zuwahlen zum Aufsichtsrat infolge einer satzungsmäßigen Erhöhung der Zahl seiner Mitglieder erfolgen für die Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.

(5) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre können für die Ersatzmitglieder gewählt werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das weggefallene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds. Die Wahl von Ersatzmitgliedern der Arbeitnehmervertreter richtet sich nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes 1952.

(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat eine solche Erklärung an seinen Stellvertreter zu richten. Eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat zustimmt. Satz 1 und 3 gelten für Ersatzmitglieder entsprechend.

§ 10

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

(1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden üben ihre Funktion nur dann aus, wenn die von ihnen vertretende Person verhindert ist.

(2) Scheiden der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Einberufung der Sitzungen, Beschlussfassung

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Mit der Einberufung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch, mittels Teletex, Fernkopie oder anderer Kommunikationsmittel einberufen. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der

Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb dieser Frist nicht widersprochen haben.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet; er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch, mittels Teletex, Fernkopie oder anderer Kommunikationsmittel zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats anordnet und kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die zwei Drittel aller Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und sich unter ihnen der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter befindet. Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied übergeben lässt. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so beruft der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine neue Sitzung des Aufsichtsrats ein.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt den Sitzungsverlauf und die Art der Abstimmung, soweit diese nicht durch eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorgeschrieben sind.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch, mittels Teletex, Fernkopie oder andere Kommunikationsmittel gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 12

Ausschüsse, Geschäftsordnung, Willenserklärung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzusetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Wird ein Ausschussvorsitzender bestellt, kann der Aufsichtsrat ihm den Stichtscheid einräumen.

(2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, er nimmt Willenserklärungen entgegen, die an den Aufsichtsrat oder seine Ausschüsse gerichtet sind.

§ 13

Zustimmungsbedürftige Geschäftsführungsmaßnahmen

(1) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bestimmen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Über folgende Geschäftsführungsmaßnahmen ist der Aufsichtsrat vor ihrer Vornahme zu informieren:

1. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Stromlieferungstarife für Niederspannungsstrom sowie der Tarifpreise für Gas-, Wasser- und Fernwärmelieferungen.
2. Festsetzung der allgemeinen Bäderpreise.
3. Festsetzung der Beförderungsentgelte des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 14

Änderung der Satzungsfassung, Vertraulichkeit

(1) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

(2) Aufsichtsratsmitglieder haben, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15

Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer zu rechnen ist, eine Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand ist verpflichtet, für die Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abzuschließen.

V. Hauptversammlung

§ 16

Ort der Hauptversammlung, Einberufung, Teilnahme

(1) Die Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen; das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.

(3) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern erfolgen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.

(4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind.

§ 17

Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch seine Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt.

(2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die auch von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichen kann sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 18

Beschlussfassung

(1) In der Hauptversammlung gewährt je Euro 5,- Nennbetrag der Aktie eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Kapitals gefasst, falls nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreiben.

(3) Wird bei Wahlen von Personen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter den zwei Personen statt, denen die meisten Stimmen zugefallen sind.

§ 19

Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, über die Feststellung des Jahresabschlusses.

VI. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Rücklagenbildung

§ 20

Wirtschaftsplan

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

§ 21

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und Lagebericht sind vom Vorstand nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgabe nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken. Der Abschlussprüfer wird durch Aufsichtsratsbeschluss beauftragt.

(4) Nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers beim Aufsichtsrat hat dieser den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, den dieser der Hauptversammlung unterbreiten will, zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung an den Vorstand schriftlich zu berichten.

(5) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Die Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats sind in den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung aufzunehmen.

(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs.

(7) Die Stadt Gießen übt die Rechte nach § 53 HGrG aus und hat die Rechte nach § 54 dieses Gesetzes.

§ 22

Gewinnrücklagen, Abschlagsdividenden

(1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, sind sie dazu ermächtigt, den Jahresüberschuss ganz oder teilweise in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

(2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so kann sie bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in gesetzlicher Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

(3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 Aktiengesetz eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

VII. Auflösung der Gesellschaft

§ 23

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Vorstandsmitglieder, sofern nicht durch Beschluss der Hauptversammlung andere Liquidatoren bestellt werden.

Frage 12:

Wie ist der Wortlaut der Geschäftsordnung des Unternehmensmieterrates bei der Wohnbau Gießen GmbH?

Antwort:

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da es sich um eine interne Angelegenheit der Wohnbau Gießen GmbH handelt und kein Auskunftsrecht der Stadtverordnetenversammlung besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
FDP-Fraktion
FW-Fraktion
DIE LINKE. Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
PIRATEN-Partei